Belgard-Polziner Kreisblatt

No. 98 — 1929

Sonnabend, den 14. Dezember 1929. — Siebenundsiebzigster Jahrgang

Erscheint jeden Mittwoch und Sonnabend Vormittag. Der Abonnementspreis beträgt 0,75 RMk. monatlich in der Geschäftsstelle dieses Blattes, sowie bei allen Postanstalten.

Inserate werden berechnet die einspaltige Zeile oder deren Raum mit 15 Reichspfennig. Gerichtsstand: Belgard an der Persante. Geschäftsstelle: Hindenburgstraße 16.

Amtlicher Teil.

Betrifft: Volksentscheid „Freiheitsgesetz".

Die Abstimmung findet am Sonntag, dem 22. Dezember 1929 von 10 bis 17 Uhr (5 Uhr nachmittags) statt, mit Ausnahme von den Städten Belgard und Bad Polzin und der Ortschaft Gr. Tychow, in denen die Abstimmung von 9 bis 18 Uhr (6 Uhr nachmittags) stattfindet.

Die Stimmzettel werden amtlich hergestellt und mit den übrigen Drucksachen den Magistraten und den Herren Gemeindevorstehern zugesandt werden. Falls die Drucksachen am 18. Dezember nicht eingegangen sein sollten, sind dieselben auf schnellstem Wege bei mir anzufordern.

Hierbei mache ich noch besonders darauf aufmerksam, daß Zähl- und Gegenlisten beim Volksentscheid nicht zur Verwendung kommen.

Das Verzeichnis der Stimmbezirke, der Abstimmungsvorsteher sowie deren Stellvertreter, der Stimmlokale der Gemeinden des platten Landes werden nachstehend veröffentlicht.

Ich ersuche, die Abstimmungsvorsteher sowie deren Stellvertreter von ihrer Ernennung sofort in Kenntnis zu setzen.

Für Bereitstellung der Abstimmungsräume, der vorschriftsmäßigen Wahlurne und einer vorschriftsmäßigen Wahlzelle haben die Gemeindevorsteher sofort Sorge zu tragen. Gleichzeitig ersuche ich, diese rechtzeitig aus der Zahl der Stimmberechtigten unter Berücksichtigung der verschiedenen Parteien drei bis sechs Beisitzer und einen Schriftführer zu ernennen. Stimmberechtigte, die ohne gesetzlichen Grund das Amt des Schriftführers oder Beisitzers ablehnen, können in eine Ordnungsstrafe bis zu 50 000 RM genommen werden.

Die Ortsbehörden haben **spätestens drei Tage vor der Abstimmung** die Abgrenzung der Stimmbezirke, die Lage des Abstimmungsraumes, Tag und Stunde der Abstimmung und außerdem bekanntzugeben, daß die Stimmzettel amtlich hergestellt und am Abstimmungstag im Abstimmungsraume den Stimmberechtigten ausgehändigt werden und wie die Stimmabgabe auf dem Stimmzettel erfolgt. (§ 3 der Verordnung vom 30. 11. 29, die als Beilage zu dem am 5. 12. 1929 übersandten Ministerialerlaß vom 2. 12. 1929 übersandt worden ist.) Ein Abdruck der Bekanntmachung ist vor Beginn der Abstimmung am Eingang des Abstimmungslokals anzubringen.

Vor der Abstimmung ist die Stimmliste mit folgendem Vermerk abzuschließen:

Abgeschlossen mit der Bescheinigung, daß die Stimmliste nach vorheriger ortsüblicher Bekanntmachung **vom Sonntag, dem 8. Dezember 1929 ab bis Sonntag, dem 15. Dezember 1929 einschließlich** zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegen hat, und daß **spätestens drei Tage vor der Abstimmung** die Abgrenzung des Stimmbezirks, die Lage des Abstimmungsraumes, der Name des Abstimmungsvorstehers und seines Stellvertreters, Tag und Stunden der Abstimmung, ferner, daß die Stimmzettel amtlich hergestellt und am Abstimmungstage im Abstimmungsraum dem Stimmberechtigten ausgehändigt werden und wie die Stimmabgabe auf dem Stimmzettel erfolgt, in ortsüblicher Weise bekannt gemacht wurde. In die Stimmliste sind ..... Stimmberechtigte eingetragen, deren Namen nicht mit dem Vermerk „behindert" oder „Stimmschein" versehen oder gestrichen sind.

(Ort) . . . . . ., den . . . . . 1929.

Der Gemeindevorsteher.
(Unterschrift.)

Wahlscheine.

Ein Wahlschein wird auf Antrag ausgestellt, einem in die Wählerlisten eingetragenen Wahlberechtigten,

wenn er sich am Wahltage während der Wahlzeit aus zwingenden Gründen außerhalb seines Abstimmungsbezirks aufhält;

wenn er nach Ablauf der Einspruchsfrist seinen Wohnsitz in einen anderen Abstimmungsbezirk verlegt;

einem in die Wählerliste nicht eingetragenen oder darin gestrichenen Wahlberechtigten,

wenn er nachweist, daß er ohne sein Verschulden die Einspruchsfrist versäumt hat;

wenn er wegen Ruhens der Wahlberechtigung nicht eingetragen oder gestrichen war, der Grund hierfür aber nach Ablauf der Einspruchsfrist weggefallen ist.

Für die Ausstellung von Stimmscheinen kommt folgendes Muster in Frage.

Stimmschein
zur Abstimmung am 22. Dezember 1929.

Zuname . . . . . Vorname . . . . . geboren am . . . . . Stand oder Gewerbe . . . . . wohnhaft in . . . . . Straße und Hausnummer . . . . . .

Ausgegeben zu Belgard am Montag, den 16. Dezember 1929.

kann unter Abgabe dieses Stimmscheines in einem beliebigen Stimmbezirk ohne Eintragung in die Stimmliste oder Stimmkartei seine Stimme abgeben

(Ort) , den 1929.

Der Gemeindevorsteher.

(Dienstsiegel)

(Unterschrift.)

Verlorene Stimmscheine werden nicht ersetzt.

Vordrucke zu diesen Stimmscheinen werden nicht geliefert und sind daher auf weißem Papier handschriftlich anzufertigen.

Ich weise darauf hin, daß die Gemeindevorsteher verpflichtet sind, sobald sie einen Stimmschein ausgestellt haben, neben dem Namen des Stimmberechtigten in die Stimmliste den Vermerk „Stimmschein" einzutragen.

Ueber die ausgestellten Stimmscheine ist ein Verzeichnis zu führen. Die Anzahl der ausgestellten Stimmscheine ist mir **bestimmt** bei Einreichung der Abstimmungsunterlagen anzuzeigen. **Fehlanzeige ist erforderlich.**

Zur Vermeidung von Irrtümern ist es erforderlich, daß die Ortsvorsteher die Stimmlisten darauf hin durchsehen, ob noch von der letzten Wahl her der Vermerk „Stimmschein" zu finden ist. Dieser Vermerk ist dann selbstverständlich zu streichen.

Die Abstimmungshandlung selbst wird dadurch eröffnet, daß der Abstimmungsvorsteher seinen Stellvertreter, den Schriftführer und die Beisitzer durch Handschlag verpflichtet und so den Abstimmungsvorstand bildet. Fehlende Beisitzer werden durch anwesende Stimmberechtigte ersetzt.

Stimmberechtigte, die des Schreibens unkundig oder durch körperliche Gebrechen behindert sind, ihre Stimmzettel eigenhändig auszufüllen oder in den Umschlag zu legen und diesen dem Abstimmungsvorsteher zu übergeben, dürfen sich im Abstimmungsraum der Beihilfe einer Vertrauensperson bedienen.

Ungültig sind Stimmzettel, die nicht in einem amtlich abgestempelten Umschlag oder die in einem mit Kennzeichen versehenen Umschlag übergeben worden sind;

die als nicht amtlich hergestellte erkennbar sind;

aus denen der Wille des Abstimmenden nicht unzweifelhaft zu erkennen ist;

denen irgend ein durch den Umschlag deutlich fühlbarer Gegenstand beigefügt ist;

die mit Vermerken oder Vorbehalten versehen sind.

Mehrere in einem Umschlag enthaltene Zettel gelten als eine Stimme, wenn sie gleichlautend sind, oder, wenn nur einer von ihnen eine Stimmabgabe enthält; sonst sind sie ungültig.

Das Erbegnis der Abstimmung ist mir auf dem schnellsten Wege — bis spätestens am Sonntag, dem 22. Dezember 19 Uhr — zu melden.

Die Meldung hat folgende Zahlenangaben zu enthalten:

a) Zahl der gültigen Ja-Stimmen . . . . .
b) Zahl der gültigen Nein-Stimmen . . . . .
c) Zahl der gültigen Ja- und Nein-Stimmen
Zusammen . . . . .
d) Zahl der ungültigen Stimmen . . . . .
e) Gesamtzahl der überhaupt abgegebenen Stimmen . . . . .
f) Zahl der in der Stimmliste (Stimmkartei) eingetragenen Stimmberechtigten (abzüglich derer, die einen Stimmschein erhalten haben) . . . . .
g) Zahl der Stimmberechtigten, die auf Grund von Stimmscheinen abgestimmt haben . . . . .

Ueber die Einreichung der Abstimmungsunterlagen ergeht noch besondere Verfügung.

Belgard, den 13. Dezember 1929.

Der Landrat.
Dr. Janzen.

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Abstimmungsbezirks	Name des Wahlvorstehers	Name des Stellvertreters	Wahlort, Wahllokal
11	Altlülfitz	Gem.-Vorsteher Baller	Bauerhofsbesitzer Hermann Baller	Schule in Altlülfitz
12	Altsanskow	" " Hoppe	Eigentümer Wilhelm Pokrandt	" " Altsanskow
13	Altschlage	" " Hensel	Bauerhofsbesitzer Richard Buske	" " Altschlage
14	Arnhausen	" " Lemke	Landwirt Julius Frank	" " Ortsteil Arnhausen
15	Ballenberg	" " Bahr	Chausseewärter Gustav Kohl	" " Ballenberg
16	Battin	" " Frank	Bauerhofsbesitzer Wilhelm Dallmann	" " Battin
17	Boissin	" " Raddatz	Halbbauer Ludwig Syring	" " Boissin
18	Bolkow	" " Radtke	Bauerhofsbesitzer Albert Loeck	" " Bolkow
19	Bramstädt	" " Cornell	Eigent. Friedrich Kuchenbecker	" " Ortsteil Bramstädt
20	Brutzen	kom. Gem.-Vorsteher Hempel	Lehrer Steyding	" " Brutzen
21	Buchhorst	Gem.-Vorsteher Molzahn	Eigent. Hermann Münchow	" " Buchhorst
22	Bulgrin	" " Lewin	Bauerhofsbesitzer Friedrich Münchow	" " Bulgrin
23	Burzlaff	" " Otto	Eigent. Otto Krause	" " Burzlaff
24	Buslar	" " Erdmann	Bauerhofsbesitzer Albert Müller	" " Buslar
25	Butzke	" " Lobeck	Eigent. August Pribbernow	" " Butzke
26	Damen	" " Ziburski	Landwirt Max Hoffmannn	" " Damen
27	Damerow	" " Knappenberg	Oberinspektor Wilhelm de Cries	" " Damerow
28	Darkow	" " Schwandt	Eigent. Hugo Reinke	" " Darkow
29	Denzin	" " Strehlow	Eigent. Hermann Müseler	" " Denzin
30	Döbel	" " Hahn	Bauerhofsbesitzer Wilhelm Schmeling	" " Döbel
31	Drenow	" " Franke	Rittergutsbesitzer Karl Keske	" " Drenow
32	Dubberow	" " Franz	Bauerhofsbesitzer Wilhelm Götzke	" " Gr. Dubberow, Dorf
33	Gauerkow	" " Wilke	Eigent. Friedrich Giese	" " Gauerkow
34	Glötzin	" " Gierke	Stellmachermeister Karl Ponath	" " Glötzin
35	Gr. u. Kl. Panknin	" " Butke	Gem.-Vorst. Jäckel	" " Panknin
36	Gr. Rambin	" " Thurow	Arbeiter Hermann Janz	" " Gr. Rambin
37	Gr. Tychow	" " Treichel	Gastwirt Gustav Müller	" " Gr. Tychow
38	Grüssow	" " Ziemer	Stellmacher Karl Kranz	" " Grüssow

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Abstimmungsbezirks	Name des Wahlvorstehers	Name des Stellvertreters	Wahlort, Wahllokal
39	Hohenwardin	Gem.-Vorsteher Rackow	Rentengutsbesitzer Emil Henning	Schule in Hohenwardin
40	Jagertow	" " Maske	Bauerhofsbesitzer August Mundt	" " Jagertow
41	Kamissow	" " Loeck	Rittergutsbesitzer Kurt v. Kleist	" " Kamissow
42	Kavelsberg	" " Krause	Eigent. Wilhelm Triebeß	" " Kavelsberg
43	Kieckow	Lehrer Collatz	Deputant Ernst Henning	" " Ortsteil Kieckow
44	Kl. Rambin	Gem.-Vorsteher Müseler	Bauerhofsbesitzer Emil Ott	" " Kl. Rambin
45	Klempin	" " Rubow	Bauerhofsbesitzer Albert Krause	" " Klempin
46	Kollatz	" " Zamzow	Rittergutsbesitzer Ewald v. Manteufel	" " Ortsteil Kollatz
47	Kowalk	" " Trapp	Bauerhofsbesitzer Hermann Urban	" " Kowalk
48	Kösternitz	" " Beilfuß	Eigent. Albert Stahnke	" " Kösternitz
49	Langen	" " Runge	Rittergutsbesitzer Gerhard v. Hagen	" " Langen
50	Lasbeck	" " Syring	Eigent. Wilhelm Trapp	" " Lasbeck
51	Latzig	" " Russell	Inspektor Lemke	" " Latzig
52	Lenzen	" " Kieckow	Eigent. Max Sell	" " Lenzen
53	Lutzig	" " Drews	Bauerhofsbesitzer Paul Strehlow	" " Lutzig
54	Mandelatz	" " Schulz	Gutsbesitzer Reinhold Haeger	" " Mandelatz
55	Muttrin	" " Scheunemann	Gasthofverwalter Paul Manske	" " Muttrin
56	Naffin	" " Scheiwe	Landwirt Kurt Wilde	" " Naffin
57	Natztow	" " Göttel	Eigent. Louis Schumacher	" " Natztow
58	Neulütfitz	" " Götzke	Eigent. Max Kath	Amtsz. d. Gem.-Vorst. Neulülfitz
59	Neusanskow	" " Haß	Eigent. Reinhard Baller	Schule in Neusanskow
60	Podewils	Inspektor Franz Jeske	Hausbesitzer Georg Dallmann	" " Podewils
61	Poplow	Gem.-Vorsteher Klitzke	Eigent. Robert Huth	" " Ortstl. Gr. Poplow
62	Pumlow	" " Klemp	Eigent. Karl Franz	" " Pumlow
63	Pustchow	" " Manke	Landwirt Theodor Rogge	" " Pustchow Dorf
64	Quisbernow	" " Ostermann	Landwirt Bruno Lidtke	" " Quisbernow
65	Rarfin	" " Ehlert	Rittergutsbesitzer Guse	" " Rarfin
66	Redel	" " Kath	Bauerhofsbesitzer Emil Sell	" " Redel
67	Redlin	" " Leß	Bauerhofsbesitzer Hermann Wedig	" " Redlin
68	Reinfeld	" " Viebranz	Bauerhofsbesitzer Wilhelm Tews	" " Ortsteil Reinfeld
69	Retzin	" " Nähring	Gutsbesitzer Hans Toep	" " " Retzin
70	Riftow	" " Borghardt	Landwirt Albert Klitzke	" " Riftow
71	Roggow	" " Fichtner	Bauerhofsbesitzer Hermann Pagel II	" " Roggow
72	Rostin	" " Haeger	Bauerhofsbesitzer Hermann Raddatz	" " Rostin
73	Röhlshof	" " Schumacher	Rentengutsbesitzer Ferdinand Böder	" " Röhlshof
74	Sager	" " Peglow	Landwirt Friedrich Trapp	" " Sager
75	Schinz	" " Beilfuß	Brennereiverwalter Hugo Zschache	" " Ortsteil Kl. Reichow
76	Schlennin	" " v. Heydebreck	Oberinspektor Lehmann	" " Schlennin
77	Schmenzin	Rentmeister von Glasenapp	Förster Willi Wetzel	" " Schmenzin
78	Seligsfelde	Gem.-Vorsteher Piske	Eigent. Max Dallmann	" " Seligsfelde
79	Siedkow	" " Venzke	Bauerhofsbesitzer Hermann Fritzke	" " Siedkow
80	Silesen	" " Pagel	Bauerhofsbesitzer Friedrich Molzahn	" " Silesen
81	Standemin	" " v. Braunschweig	Gärtner Paul Bartz	" " Standemin
82	Tietzow	" " Jeske	Rittergutsbesitzer v Rekowsky	" " Tietzow
83	Vietzow	" " von Kleist	Brennereiverwalter J. Pochert	" " Vietzow
84	Vorbruch	" " Frieske	Eigent. Albert Thurow	" " Vorbruch
85	Vorwerk	" " Grützmann	Gastwirt Otto Kupper	" " Vorwerk
86	Warnin	" " Dahlke	Mühlenbesitzer Neuenfeldt	" " Warnin
87	Wusterbarth	" " Krüger	Bauerhofsbesitzer Robert Küter	" " Ortst. Wusterbarth
88	Wutzow	Eigentümer Erich Tonn	Rittergutsbesitzer v. Borries	" " Wutzow
89	Zadtkow	Gem.-Vorsteher Treptow	Landwirt Paul Mellenthin	" " Zadtkow
90	Zarnefanz	" " Köller	Administrator Walter Hell	" " Zarnefanz
91	Zietlow	" " Zitzke	Bauerhofsbesitzer Georg Bunde	" " Zietlow
92	Ziezeneff	" " Trapp	Gasthofbesitzer Paul Kohls	" " Ziezeneff
93	Zuchen	" " Bärwald	Bauerhofsbesitzer August Behnke	" " Zuchen
94	Zwirnitz	" " Wolff	Mühlenbesitzer Albert Radtke	" " Zwirnitz

Rückkehrpflicht der ausländischen Landarbeiter.

RdErl. d. MdI. v. 21. 11. 1929 — III C 192.*)

I. Der RdErl. v. 22. 11. 1928 — III C 179 III (MBliV. S. 1129) über Rückkehrpflicht der polnischen Landarbeiter behält bis auf weiteres seine Gültigkeit unter Berücksichtigung der nachstehenden Abänderungen und Ergänzungen.

Die Legitimationskarten derjenigen polnischen Landarbeiter, die gemäß Art. 4 des deutsch-polnischen Vertrages über polnische landwirtschaftliche Arbeiter vom 24. 11. 1927 (RGBl. 1928 II S. 167) in diesem Jahre in die Wanderbewegung eingereiht worden sind, tragen auf der Vorderseite innerhalb der Umrandung den Stempelaufdruck „Inhaber ist rückkehrpflichtig". Der gleiche Stempelaufdruck wird künftig bei sämtlichen Legitimationskarten der rückkehrpflichtigen ausländischen Landarbeiter Anwendung finden, an Stelle des bisherigen Wortlauts „Inhaber unterliegt dem Rückkehrzwange". Selbstverständlich müssen auch die Inhaber von Legitimationskarten, die noch den alten Stempelaufdruck tragen, spätestens am 15. 12. 1929 das Inland verlassen haben.

Von dem Rückkehrzwang sind nur befreit:

a) Die zwischen dem 1. 1. 1919 und dem 31. 12. 1925 nach Deutschland gekommenen und bisher noch nicht in die Wanderbewegung eingereihten polnischen Landarbeiter,

b) die Inhaber gültiger Befreiungsscheine.

Soweit polnische Landarbeiter vorläufige Befreiungsscheine oder vorläufige Ausweise besitzen, deren Gültigkeitsdauer am 15. bzw. 31. 12. 1919 abläuft — vgl. §§ 7 und 9 der einen Bestandteil des eingangs erwähnten deutsch-polnischen Vertrages bildenden „Vereinbarung über die polnischen landwirtschaftlichen Arbeiter, die vor dem 31. 12. 1925 nach Deutschland gekommen und dort verblieben sind" —, sind diese Scheine einzuziehen und zum Zwecke ihrer Erneuerung für das Jahr 1930 der Hauptverwaltung der Deutschen Arbeiterzentrale in Berlin SW. 11, Hafenpl. 4, zu übersenden.

Sollten nach dem festgesetzten Rückkehrzeitpunkt (15. 12.), bis zu welchem die Landarbeiter in Sonderzügen abbefördert werden, noch vereinzelt rückkehrpflichtige Landarbeiter im Inlande angetroffen werden, so sind sie im beschleunigten Verfahren durch die Ortspolizeibehörden bis zur letzten deutschen Grenzstation, über die die Einreise zum Arbeitsantritt erfolgt ist, möglichst auf Kosten des letzten Arbeitgebers abzubefördern und dort dem zuständigen Grenzamt der Deutschen Arbeiterzentrale zu übergeben, das für die ordnungsmäßige Heimkehr der Arbeiter sorgen wird.

II. Rückkehrpflichtig sind grundsätzlich auch alle landwirtschaftlichen Wanderarbeiter aus Oesterreich, Jugoslawien und der Tschechoslowakei, soweit sie auf Grund zwischenstaatlicher Vereinbarungen zur Arbeit nach Deutschland verpflichtet worden sind.

*) Sonderabdrucke dieses RdErl. und des RdErl. v. 22. 11. 1928 sind von Carl Heymanns Verlag, Berlin W. 8, Mauerstr. 44, zu beziehen. Sammelbestellungen erwünscht.

Ich ersuche, die nachgeordneten Dienststellen umgehend mit entsprechender Weisung zu versehen. Die Landwirtschaftskammern und die Landesarbeitsämter sind durch die Oberpräs. zu benachrichtigen.

Unter Bezugnahme auf meine Kreisblattsbekanntmachung vom 5. 12. 28 — Kreisblatt 28 Nr. 99 — ersuche ich die Herren Amtsvorsteher des Kreises, die in Frage kommenden ausländischen Arbeiter auf die Rückkehrpflicht hinzuweisen und für eine rechtzeitige Abreise Sorge zu tragen.

Die Herren Landjägereibeamten des Kreises ersuche ich um Berichterstattung bis zum 1. Januar 1930 ob und welche rückkehrpflichtigen Ausländer den Bestimmungen zuwider nicht in ihre Heimat zurückgekehrt sind.

Belgard, den 7 Dezember 1929.

Der Landrat.

Betrifft polizeiliche Revision der Meßgeräte.

Bezugnehmend auf meine Verfügungen vom 24. Februar und 5. Juli 1913, Kreisblatt Nr. 18 und 54 für 1913, sowie meine Verfügung vom 14. April 1921, Kreisblatt Seite 213, ersuche ich die **Polizeiverwaltungen sowie die Herren Amtsvorsteher des Kreises**, über die Ergebnisse der **im Jahre 1929 erfolgten polizeilichen Revisionen der Meßgeräte** und die vorgenommenen Bestrafungen **bis spätestens 31. Januar 1930** zu berichten.

Formulare zu den Nachweisungen über die Ergebnisse der Revision können im Bedarfsfalle hier angefordert werden. Ich weise darauf hin, daß die Revision, soweit sie im Laufe des Jahres noch nicht erfolgt ist, **noch unbedingt im Monat Dezember 1929 ausgeführt werden muß.**

Belgard, den 13. Dezember 1929.

Der Landrat.
Dr. Janzen.

Der Deutsche Rundfunk
hat seinen Programmteil wieder um 8 Seiten erweitert!
... er ist nach wie vor die Zeitschrift mit dem ausführlichsten Funkprogramm der Welt!
Jede Woche 80 Seiten für 50 Pf · Monatsbezug RM 2.–
Bestellen Sie beim Postamt oder Buchhandlung
Probeheft umsonst v. Verlag Berlin N 24

Redaktion, Druck und Verlag Gustav Klemp Nachfl., Belgard.